



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 01.09.2014
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2281
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Dr. Matthias Köhler

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B144-10060-5-2014

Betr.: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz) geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW-1.2.2/0068-V/5/2014; 51 ME XXV. GP

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz) geändert werden (51 ME XXV. GP) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z 5 (§ 57 Z 8 ChemG 1996):

Der Entwurf sieht vor, den Aufgabenbereich des Landeshauptmannes hinsichtlich der Überwachung eines Großteils der Bereiche der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 wesentlich zu erweitern.

Die Schlussfolgerung im Vorblatt der Erläuterungen, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder ergeben würden, ist daher nicht nachvollziehbar und grundlegend mangelhaft.

Mit dem Hinzutreten einer zusätzlichen Verordnung in den Überwachungsbereich der Chemikalieninspektionen wird es unausweichlich zu einer Erhöhung des Personalaufwandes der Länder und damit einhergehend zu einer finanziellen Mehrbelastung kommen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Entwurf den Aufgabenbereich des Landeshauptmannes zur Überwachung ausdrücklich auch auf die „Mitglieder der Allgemeinheit“ erstreckt, da § 71 Abs. 1 Z 36 und 37 nach Art. I Z 6 des gegenständlichen Entwurfs den Besitz und die Verwendung sowie die Verbringung nach Österreich von näher definierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch „Mitglieder der Allgemeinheit“ unter Verwaltungsstrafe stellt. Diese Ausdehnung auf die „Mitglieder der Allgemeinheit“ widerspricht eindeutig der grundsätzlichen Konzeption des die Überwachung regelnden V. Abschnittes des ChemG 1996, da die darin umschriebenen Überwachungsmaßnahmen nahezu ausschließlich auf die Überwachung von Betrieben ausgerichtet sind.

Nach Art. I Z 4 des Entwurfes läge es unter anderem auch im Verantwortungsbereich des Landeshauptmannes zu überwachen, ob die Wirtschaftsteilnehmer bei der Abgabe der genannten Ausgangsstoffe nach § 10 Abs. 3 unter Berücksichtigung der gemäß Art. 9 Abs. 3 angeführten Anhaltspunkte und der gemäß Art. 9 Abs. 5 von der Kommission erstellten Leitlinien überprüft haben, ob es sich um eine verdächtige Transaktion im Sinn des Art. 3 Z 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 handelt.

Chemikalieninspektoren sind jedoch zur Beurteilung „angemessener Prüfungsinhalte im Geschäftsverkehr zum Zwecke der Aufdeckung verdächtiger Transaktionen“ fachlich nicht ausreichend qualifiziert und weiters bezugnehmend auf den mit der gegenständlichen EU-Verordnung in erster Linie verfolgten Zweck der Hintanhaltung von mit Explosivstoff durchführbaren Straftaten (insbesondere mit terroristischem Hintergrund) sollten die Überwachungsmaßnahmen daher – insbesondere in Bezug auf „Mitglieder der Allgemeinheit“ – von entsprechend ausgebildeten Organen der Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden, zumal verdächtige Transaktionen von genannten Ausgangsstoffen sowie deren Abhandenkommen und Diebstahl ohnehin bei der nach § 4

Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes einzurichtenden Meldestelle gemeldet werden müssen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Der Stabsstellenleiter:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 1.9.2014

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Der Stabsstellenleiter:
Mag. Werner Zechmeister

